



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

Beschluss

3 W 165/04
315 0 262/04

In dem Rechtsstreit

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH, diese wiederum
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Georg Kofler
(Vorsitzender), Michael Börnicke und Hans Seger,
Medienallee 4, 85774 Unterföhring,

Antragstellerin,
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
LEISNER SCHEFFLER, Ismaninger Straße 76,
81675 München, Gz.: 163/04 HS10 abe,

gegen



Antragsgebner,
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Reitzlein & Joswig, Goethestraße 4-8,
60313 Frankfurt, Gz.: 148/04A06,

Gä./Du.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Zivilsenat, am 16. November 2004 durch die Richter

Gärtner, Spannuth, Dr. Löffler

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 15, vom 27. September 2004 abgeändert.

Der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsmittels wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Beschwerde.

Der Streitwert der Beschwerde beläuft sich auf € 2.000.-. Für das Verfahren erster Instanz verbleibt es bei dem vom Landgericht festgesetzten Streitwert.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Schuldner hat mit dem für den 10. April 2004 vorgetragenen Sachverhalt jedenfalls nicht schuldhaft gegen das Verfügungsverbot verstoßen, wenn denn der Tatbestand eines Verstoßes überhaupt gegeben sein sollte. Im Einzelnen:

Das ergangene Verfügungsverbot betrifft einen Sachverhalt mit folgenden Merkmalen:

- im Internetauktionenhaus eBay
- sollen unter der Rubrik „PayTV-Decoder“
- keine Produkte, insbes. keine Programme angeboten werden,
- mit denen das Bezahlprogramm der Antragstellerin unentgeltlich empfangen werden kann
- oder
- die dazu bestimmt sind, dieses zu ermöglichen.

Im Rahmen der „Insbesondere“-Form des Verbots sind dem Titel die Angebote Ast 1 bis Ast 6 beigefügt.

Unter welchen Voraussetzungen die letztgenannte Alternative des Verbots (bestimmungsgemäße Verwendung des Geräts zum unentgeltlichen Empfang von PayTV-Programmen) erfüllt sein soll, kann weder dem Verbotstenor noch der Begründung mit hinreichender Sicherheit entnommen werden. Bei Erläuterung der überreichten Angebote wird in der Begründung des Verfügungsantrags auf das vom Schuldner geschilderte Leistungsvermögen der beworbenen Geräte und auf die von ihm gegebenen Warnhinweise hingewiesen. Sämtliche in den Anlagen Ast 1 bis 6 beigefügten Angebote geben bereits in der Überschrift zur Beschreibung des Geräts die Hinweise „incl. Softw. PAY-TV-GSM NEU“ oder „...TV-GSM“ oder „...PAY-TV NEU“. Der Antragschrift kann nicht entnommen werden, dass allein die Einstellung eines Programmers in die Rubrik „PayTV-Dekoder“ als Bestimmung des Geräts zum kostenlosen Empfang von Bezahlfernsehprogrammen Gegenstand des begehrten Verbots hat werden sollen. Soweit es in der Begründung heißt, dass durch „die Art und Weise der Bewerbung, insbesondere unter der Rubrik PayTV-Dekoder und die expliziten Hinweise“ erkennbar sei, dass die beworbenen Geräte dem Zweck dienen sollten, die Zugangskontrollen der Gläubigerin rechtswidrig zu umgehen, werden die Voraussetzungen kumulativ genannt und der „insbesondere“-Hinweis auf die Rubrik „PayTV-Decoder“ legt sogar eher das Verständnis nahe, dass diese Rubrik nur beispielhaft genannt sein soll. Dies umso mehr als die konkreten Angebote aus der Anlage zu dem Verfügungsverbot, die ausdrücklich mit dem Empfang von PayTV-Programmen werben, auch in anderen Rubriken des Auktionshauses unzulässig sein dürften.

Der hier als gegen den Titel verstoßend bewertete Fall vom 10. April 2004 mit der Auktionsnummer 3090108182“ (Anlage Vg 2) beschreibt das beworbene Produkt als „Kartenprogrammer incl. Softw. NEU GARANTIE“ und enthält auch ansonsten keinerlei Hinweise auf die Möglichkeit, PayTV-Programme entschlüsseln zu können. Das Angebot mag allein schon deswegen unzulässig sein, weil es auch unter der Kategorie „PayTV-Dekoder“ aufgeführt ist; dass dies allein schon ausreichen soll, um gegen das ergangene Verfügungsverbot zu verstoßen, erschließt sich aber selbst nach rechtlicher Beratung nicht, so dass es - wenn denn überhaupt ein tatbestandlicher Verstoß gegen den Verbotstenor vorliegen sollte - jedenfalls am Verschulden fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Beschwer entspricht dem vom Landgericht verhängten Ordnungsgeld. Für das Verfahren erster Instanz ist das Interesse der Gläubigerin an der Durchsetzung des titulierten Anspruchs maßgeblich; insoweit verbleibt es bei der durch das Landgericht erfolgten Bewertung.

Gärtner

Spannuth